

RS UVS Wien 1991/09/03 03/18/675/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.1991

Rechtssatz

Die rechtswidrige Abstellung in einem absoluten Halte- und Parkverbot wäre selbst dann verwirklicht, wenn das Fahrzeug an genannter Örtlichkeit auch nur für einen ganz geringen Augenblick (theoretisch nur für wenige Sekunden) abgestellt würde. "Abstellung" erfaßt hiebei Halten oder Parken.

Schlagworte

Halte- und Parkverbot, Abstellen von KFZ

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at